

# Der Umweltbericht in der Bauleitplanung

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Würzburg

Webinar – 26.06.2024 – Regierungspräsidium Kassel

# Gliederung

## Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung

- Vorbereitende Bauleitplanung (F-Plan)
- Verbindliche Bauleitplanung (B-Plan)
- Trägerverfahren (Einbindung sonstiger Instrumente)
- Schnittstellen zum UVPG
- Ausnahmen von der UP-Pflicht

## Inhaltliche Anforderungen im BauGB

- Umweltbelang Fläche
- Umweltbelang Kulturelles Erbe
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
- Verhältnis zu § 13 KAG
- Bau- und Betriebsphase (einschließlich Abrissarbeiten)
- Alternativenprüfung

## Probleme der Praxis

- Screening (§ 13a BauGB)
- Scoping
- Monitoring
- Zugang zu Informationen (Internetportal)
- Planerhaltung nach § 214 BauGB

# Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Grundsätzliche Einführung

# Vorbereitender Bauleitplan (F-Plan)

- § 1 Abs. 2 BauGB → vorbereitender Bauleitplan „städtebaulicher Gebietsentwicklungsplan“
- Rechtsnatur „sui generis“ → grds. keine unmittelbaren Rechtswirkungen
- Aufgaben:
  - Programmierfunktion
  - Koordinierungsfunktion
  - Steuerungsfunktion
  - Prognoseentscheidung (Horizont 10 – 15 Jahre)
- Wirkung: Entwicklungsgebot und konkrete Berücksichtigungsvorgaben



Bedeutung für  
Umweltauswirkungen

# Verbindlicher Bauleitplan (B-Plan)

- § 1 Abs. 2 BauGB → verbindlicher Bauleitplan  
rechtsverbindliche Satzung
- Aufgaben:
  - verbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung
  - „Bodenrecht“ = Inhaltsbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG)
  - Rechtsbindung für Hoheitsträger, Behörden, planende Gemeinden
  - Folge: bereits Eingriff in die Umwelt
  - Geltung „auf ewig“

**Bedeutung für  
Umweltauswirkungen**

# Einbindung sonstiger Instrumente

- § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG
  - Gemeindegebiet: Landschaftspläne
  - Teile des Gemeindegebietes: Grünordnungspläne
  - Aufgabe:  
Konkretisierung der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege → **Umweltplanung!**
- § 11 Abs. 5 BNatSchG  
Zuständigkeit und Verfahren → Landesrecht

# Einbindung sonstiger Instrumente

- **Baden-Württemberg**

- § 11 Abs. 1 Satz 2 NatSchG
  - Grds. in F-Plan integrierte Landschaftspläne
  - Praxis: selbständige Landschaftspläne
- § 11 Abs. 2 NatSchG
  - selbständige Grünordnungspläne

- **Bayern**

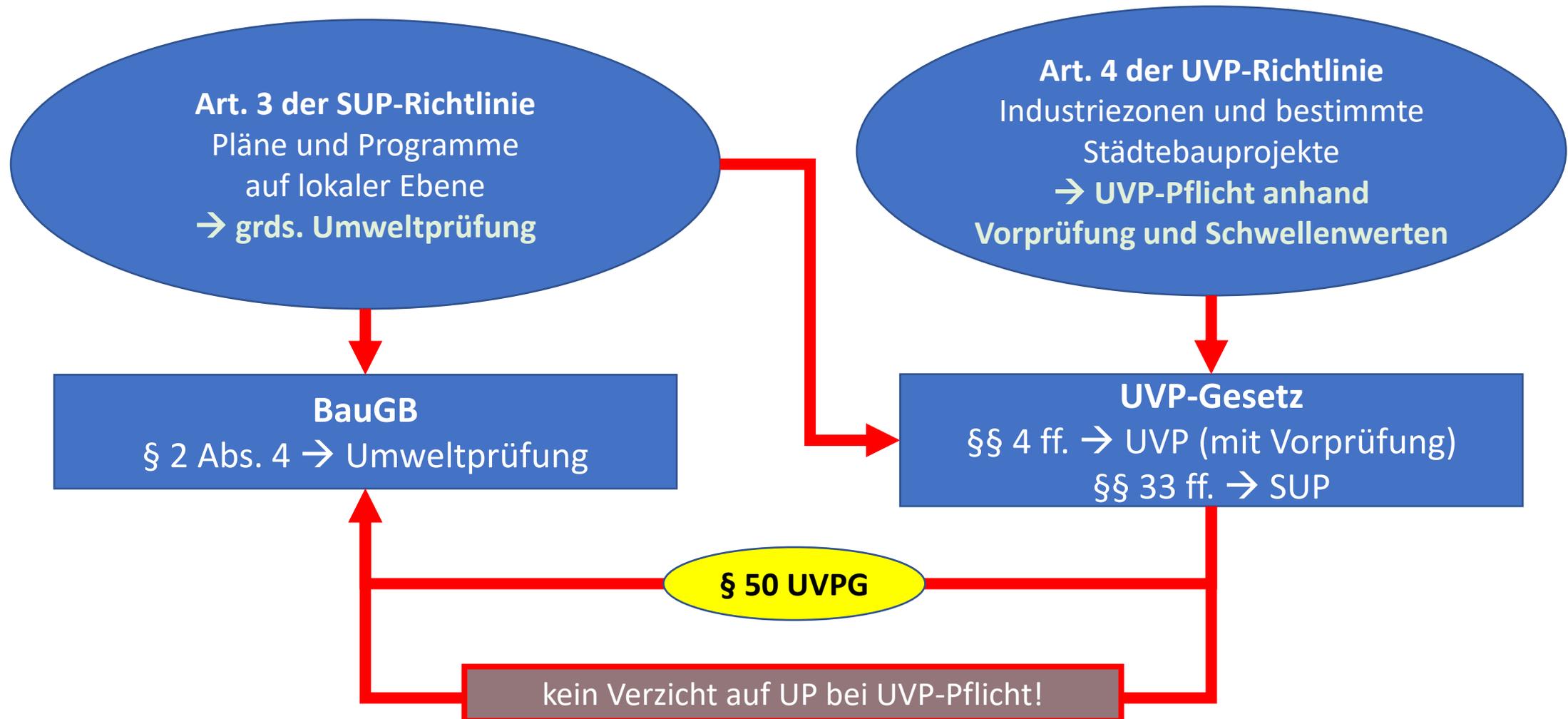
- Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG → obligatorische Integration
  - Landschaftspläne in F-Plan
  - Grünordnungspläne in B-Plan

# Einbindung sonstiger Instrumente

- **Hessen**

- § 11 Abs. 1 Satz 1 HENatG
  - obligatorisch in F-Plan integrierte Landschaftspläne
- § 11 Abs. 4 HENatG
  - Zielübernahme in B-Plan, „wenn geeignet“

# Schnittstellen zum UVPG



# Schnittstellen zum UVPG

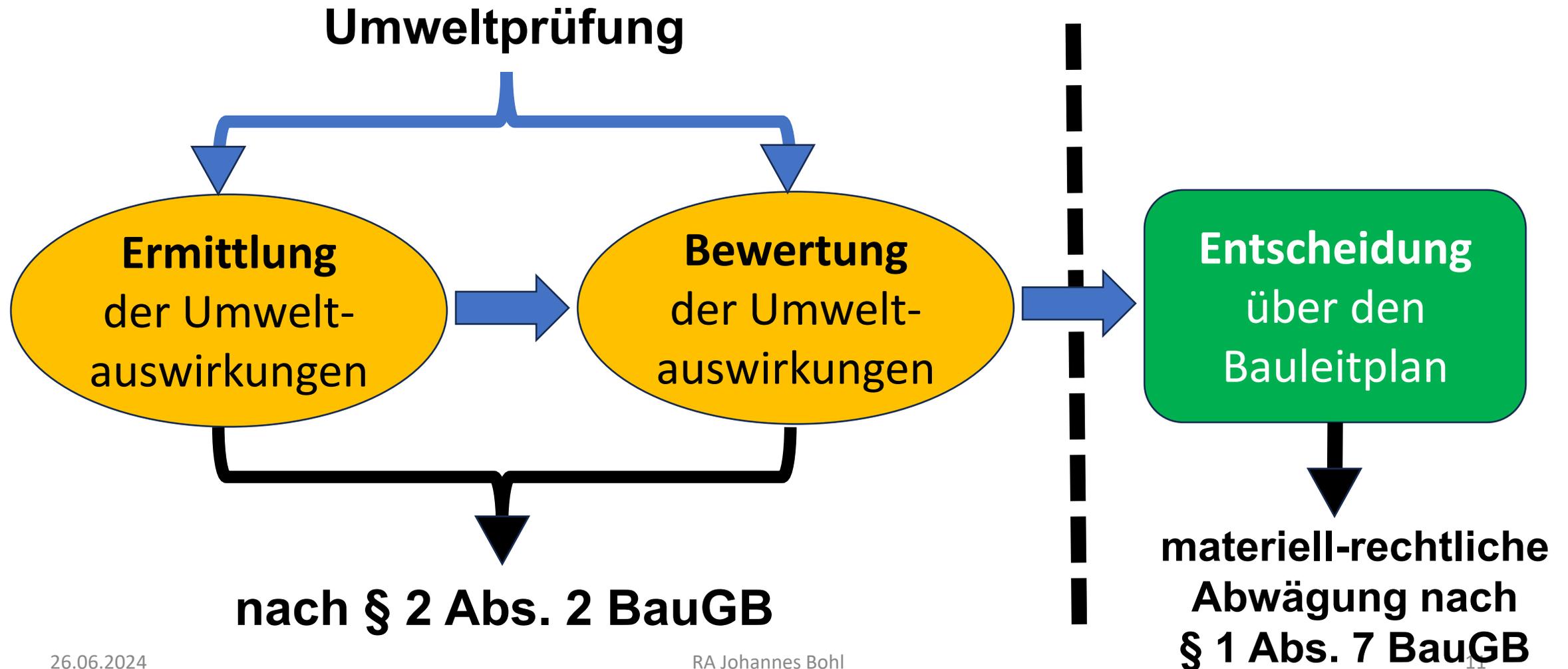
## § 50 Bauleitpläne

*(1) Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.*

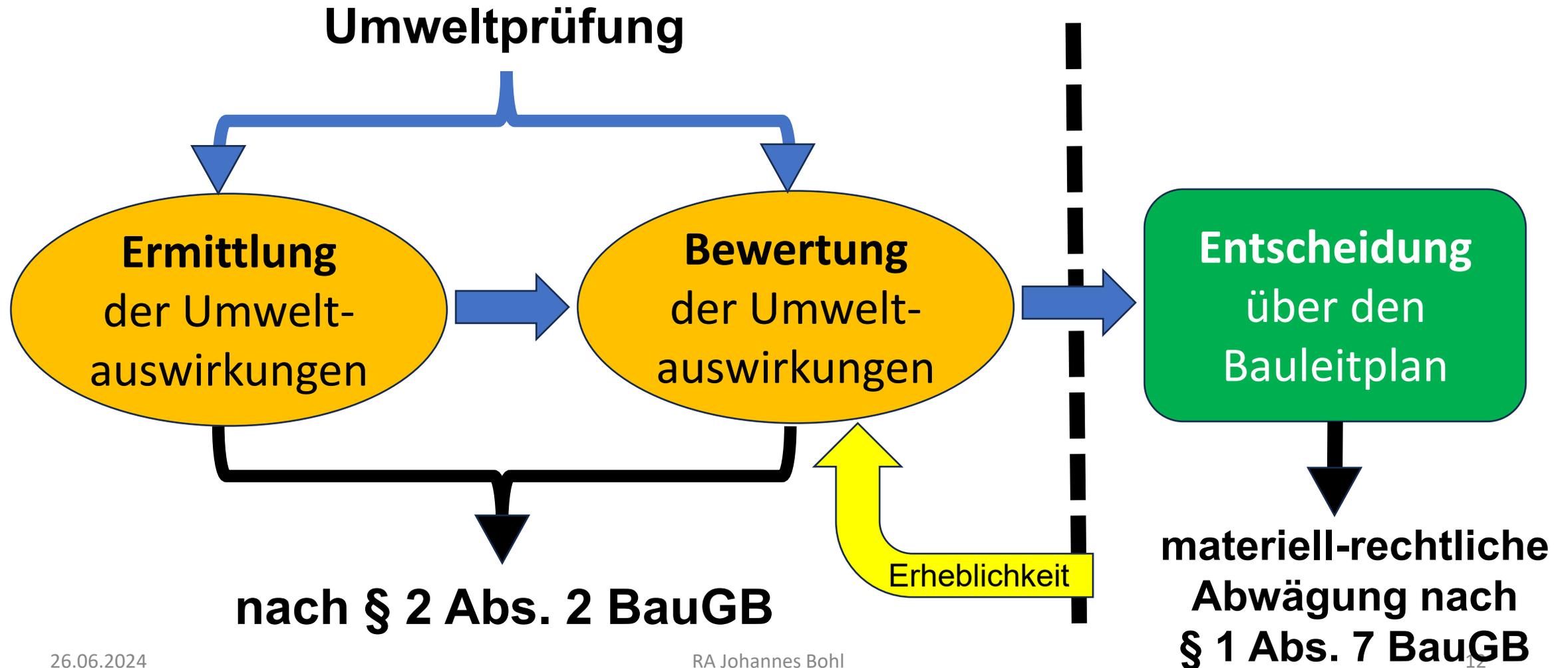
*(2) Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür unbeschadet der §§ 13, 13a und 13b des Baugesetzbuchs eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.*

*(3) Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.*

# Grundsätzliches zur Umweltprüfung



# Grundsätzliches zur Umweltprüfung



# Funktion der Umweltprüfung

Umweltprüfung dient der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

- Planungsleitlinie
- Berücksichtigung nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB

UP wirkt auf

- Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB
- Flächenspargebot § 1a Abs. 2 BauGB
- Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB
- **Klimawandel § 1a Abs. 5 BauGB**

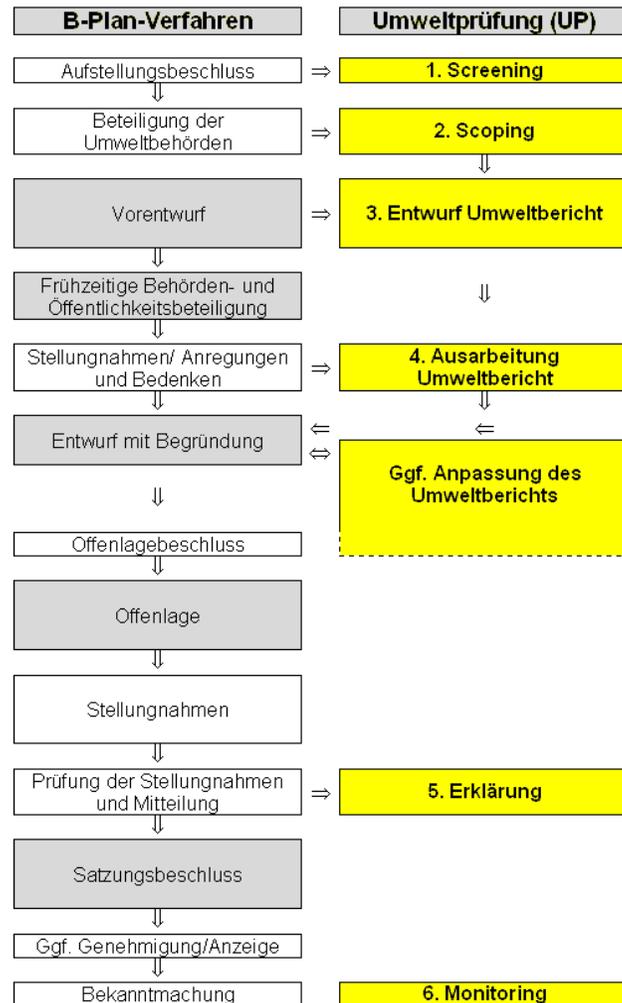
Inhalte der Umweltprüfung sind auch Gegenstand der Abwägung

Folge:  
Bewertung beschränkt sich nicht auf die Einhaltung von rechtlichen Grenzen der Erheblichkeit!

# Umweltprüfung und Umweltbericht

- Umweltprüfung führt zu Umweltbericht  
§ 2a Satz 2 Ziff. 2 BauGB
- „entsprechend Stand des Verfahrens“  
→ Fortschreibung im laufenden Verfahren
- Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung  
§ 2a Satz 3 BauGB
- Probleme:
  - Änderungen der Begründung (inkl. UP) erfordern nach § 4a Abs. 3 BauGB erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Maßgeblich ist Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Abwägung

# Umweltprüfung und Umweltbericht



Die Verfahrensschritte sind im BauGB festgelegt, sie gelten für die Bauleitplanung generell (FNP + BP).

Im vereinfachten (§ 13) und beschleunigten (§ 13 a+b) Verfahren kann auf die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Häufig - auch in der Pandemie - wird das Scoping im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt.

Der Umweltbericht kann selten bereits im Stadium des Vorentwurfs vorgelegt werden, insbesondere dann nicht, wenn erst der vorläufige Untersuchungsrahmen festgelegt wird (Scoping).

Der Umweltbericht wird dem Stand des Verfahrens entsprechend erarbeitet. In der Regel liegt der Entwurf des Umweltberichts erst zum Entwurf des Bauleitplans vor.

Quelle: HappeSoftware  
kommunale\_UVP.05, 2004

# Umweltbericht und UVS

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde in der Planungspraxis entwickelt

→ Anlage 1, Tz. 1.1 HOAI

- Ermittlung der planungsrelevanten Umweltauswirkungen
- Inhalt von UP und Umweltbericht bestimmen sich nur aus Anforderungen des BauGB
- Leistungsbild der HOAI ist nicht maßgeblich

# Ausnahmen von der UP-Pflicht

- **§ 13 Abs. 3 BauGB** (geringfügige Änderung B-Plan oder Innenbereich)
  - absehen von UP im vereinfachten Verfahren
- **§ 13a BauGB** (B-Plan der Innenentwicklung)
  - keine UP bei Versiegelung < 2 ha
  - Vorprüfung nach Anlage 2 bei Versiegelung > 2 ha und < 7 ha
- *§ 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen)*
  - **Aufgehoben zum 01.01.2024!**
- **§ 34 Abs. 4 S. 1 Ziff. 2 u. 3 BauGB** (Innenbereichssatzungen)
- **§ 35 Abs. 6 BauGB** (Außenbereichssatzungen)

# Ausnahmen von der UP-Pflicht

- **informelle Planungen** (z.B. Verkehrskonzept, Einzelhandelskonzept)
  - keine UP-Pflicht
- **Maßnahmen und Satzungen nach dem besonderen Städtebaurecht** (z.B. Sanierungssatzungen, Entwicklungssatzung, Erhaltungssatzung)
  - keine UP-Pflicht
  - aber: konkretisierende Bebauungspläne unterliegen grds. der UP-Pflicht!

# Übergangsregelung § 215a BauGB

- **§ 13b BauGB verstößt gegen SUP-Richtlinie**
  - *BVerwG*, Urt. v. 18.07.2023 - 4 CN 3.22 -:  
Ungültigkeit der gesamten Vorschrift
  - eine Ansicht: Fehlen der Rechtsgrundlage ist Ewigkeitsmangel
  - andere Ansicht: Mangel heilbar/unbeachtlich nach § 215 BauGB
- **seit 01.01.2024: §215a BauGB**
  - Fortführung nicht abgeschlossener Verfahren bis 31.12.2024  
Vorprüfung analog § 13a BauGB
  - Heilung beklagter Verfahren durch Nachholung der Vorprüfung (ergänzendes Verfahren) bis 31.12.2024  
Streitfrage: Regelverfahren, wenn positive Vorprüfung?
  - Heilung nach § 215 BauGB für abgeschlossene Verfahren

# Inhaltliche Anforderungen im BauGB

Exemplarische Darstellung

# Inhaltliche Anforderungen im BauGB

- Inhaltliche zwingende Vorgabe in Anlage 1 zum BauGB
- Anlage 1 entspricht § 16 UVPG (Umsetzung der SUP-Richtlinie)
- Gültig seit 14.05.2017
- Spätere Neufassung führte zu keiner Änderung

## **§ 233 Allgemeine Überleitungsvorschriften**

(1) Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

# Inhaltliche Anforderungen im BauGB

## **§ 245c Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt**

(1) Abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 können Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. § 233 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Bebauungspläne oder Satzungen mit Regelungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn die Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor dem 13. Mai 2017 getroffen worden ist. Bebauungspläne oder Satzungen mit Regelungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 finden keine Anwendung, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem 13. Mai 2017 aufgenommen worden ist.

(3) § 34 Absatz 2 findet auf Baugebiete nach § 6a der Baunutzungsverordnung keine Anwendung.

# Inhaltliche Anforderungen im BauGB

- keine grundsätzliche strukturelle Änderung des Verfahrens der Bauleitplanung
- Verbindliche Konkretisierung und Systematisierung der Umweltbelange
- Umweltbelange der Anlage 1 weisen auch Überschneidung zu sozialen und wirtschaftlichen Belangen auf!
- Aufbau der Anlage 1 hat auch den Charakter eines „Musters“ für den Aufbau des Umweltberichts

# Umweltbelang Fläche

Rechtliche Vorgaben zum Flächenverbrauch:

- § 1a Abs. 2 BauGB → Abarbeitung der dortigen Rechtfertigungshürden
- Ziele des Regionalplans/LEP?

➤ **Bayern:**

Volksbegehren „Betonflut eindämmen“ verfassungswidrig

→ BayVerfGH: Kontingentierung des Flächenverbrauchs über BayLplG als Inhaltsvorgabe für das LEP verstößt gegen Wesentlichkeitsgrundsatz

➤ **NRW** (Landesentwicklungsplan):

Ziel 6.1-1

→ neuer Siedlungsraum nur bei Entfall bisher vorgehaltenen Siedlungsraums (Flächentausch)

(früher: Grundsatz 6.1-2)

*täglicher Neuflächenverbrauch maximal 5 ha, längerfristig anzustreben „Netto-Null“*

# „kulturelles Erbe“ in der Bauleitplanung

„kulturelles Erbe“ wird umgesetzt durch

## **§ 1 Abs. 6 Ziff. 2 Buchst. d BauGB:**

- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- schließt architektonisch wertvolle Bauten und archäologische Schätze ein

## **§ 1 Abs. 6 Ziff. 5 BauGB:**

- „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ ist hingegen städtebaulicher **Belang** (Krautzberger, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, H 16)

# „kulturelles Erbe“ in der Bauleitplanung

wohl h.M.:

- umweltbezogene Auswirkungen auf „Kulturgüter“ sind als Umweltbelang zu prüfen
- Denkmalschutz im engen Sinne ist kein Umweltbelang

Folgen für die Umweltprüfung:

- Auswirkungen auf baukulturelles Erbe sind Gegenstand der Umweltprüfung
- Beteiligung der Denkmalschutzbehörden ist geboten

# Rechtsprechung zum „kulturellen Erbe“

- OVG Mecklenburg-Vorpommern,  
Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 138

*Insbesondere die vom Gutachter ergänzend herangezogene Bewertungsmatrix nach Maßgabe der für „Kulturgüter in der Planung“ von der UVP-Gesellschaft e.V. erstellten „Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP 2014) bietet nach Auffassung des Senats einen plausiblen Bewertungsrahmen.*



# Rechtsprechung zum „kulturellen Erbe“

- VG Würzburg,  
Beschl. v. 23.08.2021 – W 4 S 21.992 –, Rn. 22 ff.

*Der Umweltbegriff umfasst im europarechtlichen Kontext auch das „kulturelle Erbe“. Auch das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) bezieht das „kulturelle Erbe“ in den Umweltbegriff ein. Das europäische Primärrecht unterscheidet jedoch zwischen „Umwelt“ (Art. 191 ff. AEUV) und „Kultur“ (Art. 167 AEUV). Entscheidend gegen die Einordnung als umweltbezogene Rechtsvorschrift nach § 1 Abs. 4 UmwRG spricht der eindeutige Wortlaut. So wird nur auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG verwiesen, nicht aber auf § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG.*

# Kumulierung mit vorhandenen Risiken

## Inhalt des Umweltberichts:

- Anlage 1 zum BauGB → Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen → *Abwägungsmaterial!*

## Ziff. 2 Buchst. b) ff):

- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
- Beschreibung infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

# Kumulierung mit vorhandenen Risiken

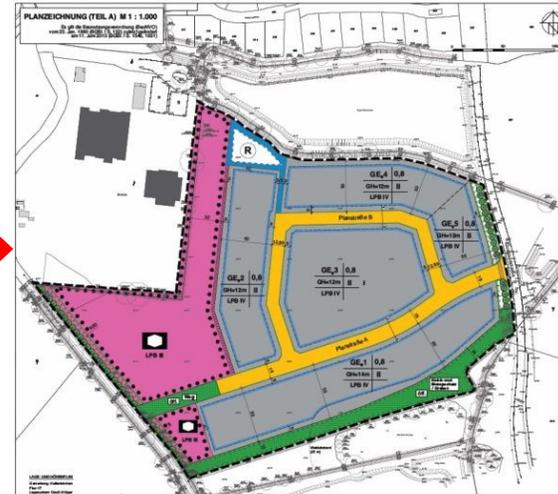
Kumulation = Zusammenwirken

- Feststellung der Umweltauswirkungen vorhandener Plangebiete
- Feststellung der Umweltauswirkungen vorhandener Anlagen/Nutzungen
- (Übernahme der) Prognose zu Umweltauswirkungen in Aufstellung befindlicher Plangebiete und/oder Anlagen/Nutzungen
- sowohl für Bau- als auch Betriebsphase!

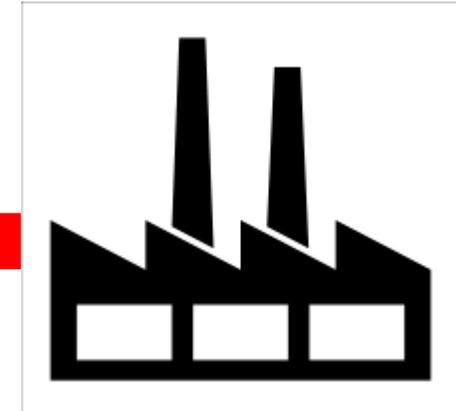
# Kumulierung mit vorhandenen Risiken



vorhandene Autobahn



neues Gewerbegebiet



geplantes Industriegebiet



Naturschutzgebiet



schutzwürdiges Wohngebiet

# Verhältnis zu § 13 KSG

## § 1 Satz 1 KSG

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

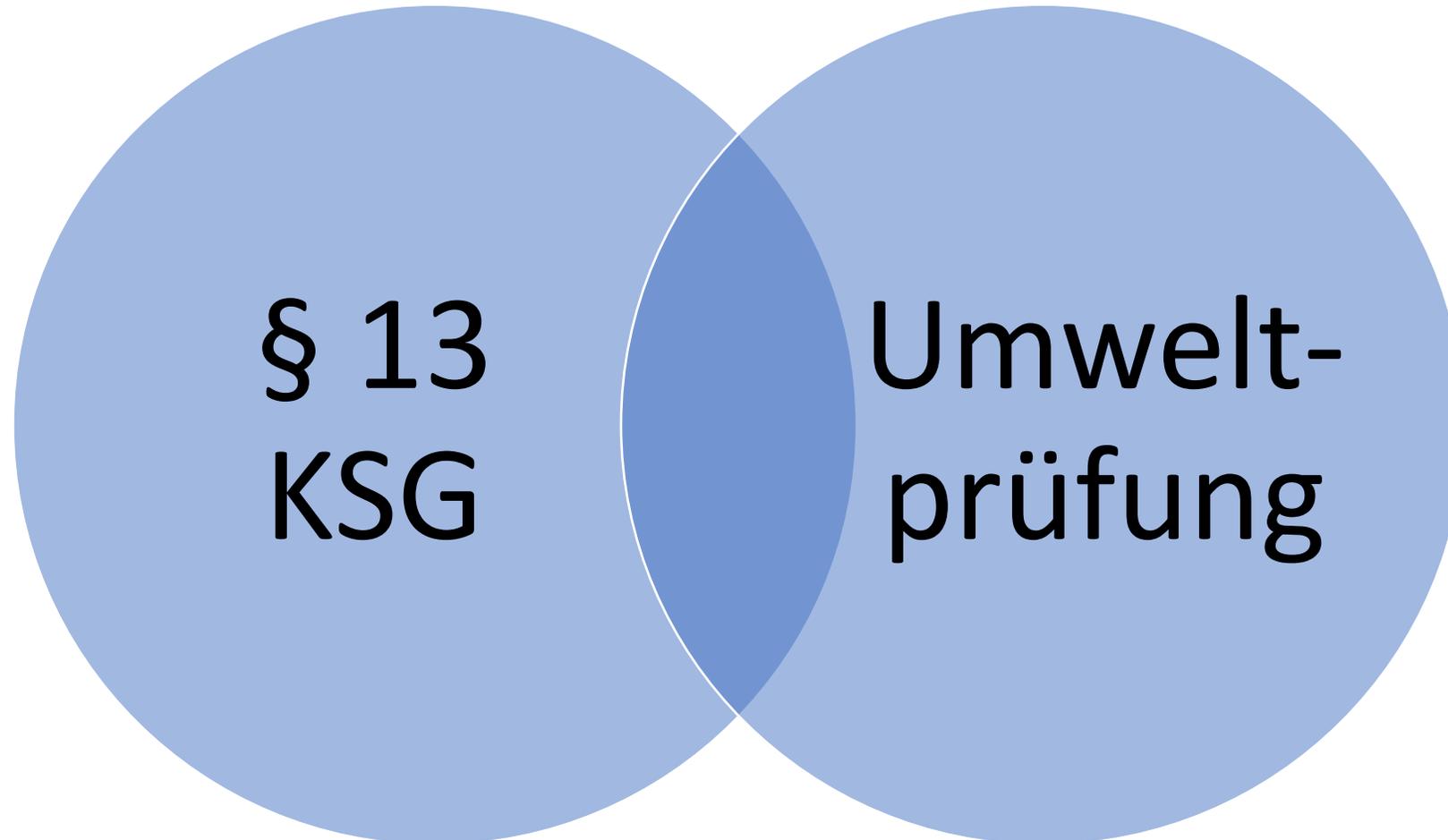
## § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

## Ziff. 2 b) gg) der Anlage 1 zum BauGB

... der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels, ...

# Verhältnis zu § 13 KSG



# Bau- und Betriebsphase

Berücksichtigung der Umweltauswirkungen von Bau- und Betriebsphase

- bei **Prognose der Umweltauswirkungen**  
Anlage 1 Ziff. 2 Buchst. b) zum BauGB
- bei **geplanten Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen**  
Anlage 1 Ziff. 2 Buchst. c) zum BauGB

# Alternativenprüfung

- Grundsatz: keine Alternativenprüfung in der Bauleitplanung
- Ziff. 2 Buchst. d) der Anlage 1 zum BauGB
  - „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“
  - für F-Plan: Standortalternative im gesamten Gemeindegebiet?
  - für B-Plan: keine Prüfung von Alternativstandorten
- aber: § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG beim Artenschutz!

# Probleme in der Praxis

Einzel Darstellungen

# Screening (§ 13a BauGB)

- entspricht Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
- erst oberhalb des Schwellenwertes (2 ha Versiegelungsfläche)
- Inhalt → Anlage 2 zum BauGB („Checkliste“)
- Folge:
  - „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“  
→ beschleunigtes/vereinfachtes Verfahren → keine UP
  - „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“  
→ kein beschleunigtes/vereinfachtes Verfahren → UP

# Scoping

## § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB

- Scoping = Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Zeitpunkt?
  - schon vor früher Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB?
  - Fehler in früher Behördenbeteiligung sind nach § 214 Abs. 1 BauGB unbeachtlich!
- Beteiligung der Fachbehörden und TÖB?
  - nach Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 3 SUP-Richtlinie „Konsultation“ der Fachbehörden
- Keine Verbindlichkeit des festgelegten Untersuchungsrahmens

# Monitoring

## § 4c BauGB – Überwachung

*Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Ziff. 3 Buchst. b) der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.*

# Monitoring

- Geltung für Bauleitpläne ab 20.07.2006
- Eigenständige Verpflichtung nach Abschluss der Planung
- Keine Auswirkung auf Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Planung
- Ggf. Rechtspflicht der Gemeinde auf Durchsetzung / Änderung der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 S. 1 BauGB „erforderlich“)
- Kein Rechtsanspruch Dritter am Monitoring und Folgemaßnahmen

Vorgehen:

Anhang I „Praktische Leitlinie zur Überwachung“ der EU-Kommission (2003)

# Monitoring

- Kann nicht (zeichnerisch oder textlich) festgesetzt werden
- Festlegung der Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Satzungsbeschlusses  
(z.B. durch Darstellung im Umweltbericht/Begründung)  
und wird dadurch für die Verwaltung verbindlich
- Greift nur für unvorhergesehene Wirkungen
  - Darstellung der Instrumente, mit denen etwaigen Wirkungen begegnet werden kann/soll

# Zugang zu Informationen (Internet)

- § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

*Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen.*

- obligatorisch seit 13.05.2017 (damals noch § 4a Abs. 2 BauGB)

- wenn keine Veröffentlichung über zentrales Landesportal (§ 3 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbs. BauGB) erfolgt  
→ kein beachtlicher Mangel (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Buchst. e) BauGB)

# Zugang zu Informationen (Internet)

## Empfehlung:

- Einfache Auffindbarkeit auf der Homepage der Gemeinde
- Dokumente als PDF zum Download (ausdruckbar)
- PDF-Dokumente durchsuchfähig (OCR)
- PDF-Dokumente mit inhaltsbezogenen Dateinamen

## Zukunftsvision:

- Bayern-Portal ([www.freistaat.bayern](http://www.freistaat.bayern))
- Inhaltliche Strukturempfehlungen /-vorgaben für Gemeindehomepage

# Zugang zu Informationen (Internet)

## Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

- bis 31.12.2023 befristet
- Ziel: Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsverfahren während der Corona-Pandemie
- Bekanntmachungen, Auslegungen und Entscheidungen nur über Internet (fakultativ)
- durch Neuregelung der §§ 3 ff. BauGB weitgehend überholt!

# Planerhaltung (§ 214 BauGB)

## Beachtlichkeit von Mängeln

- § 214 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB

*Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist.*

- Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB bereitet Umweltbelange für die Abwägung vor!

# BOHL & COLL.

---

## Rechtsanwälte

### **Kanzlei Würzburg**

Franz-Ludwig-Straße 9  
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0  
Telefax: +49 (931) 70645-50

### **Zweigstelle Fulda**

Dr.-Weinzierl-Straße 13  
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306  
Telefax: +49 (661) 9336356

Internet: [www.ra-bohl.de](http://www.ra-bohl.de)  
E-Mail: [info@ra-bohl.de](mailto:info@ra-bohl.de)